

# Zentralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. April 1916.

Nr. 14.

**Inhalt:** 1. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung von  
Formen von Elektrizitätszählern zur amtlichen Ge-  
brauchsbiligung . . . . . Seite 88  
2. Handels- und Gewerbesachen: Übertragung von Poly-  
kontingenten . . . . . 64

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Be-  
scheinmachung, betreffend die private Schweißschwei-  
schraff . . . . . 65  
3. Maßgewesen: Ausweisung von Kasstätten aus dem  
Reichsgebiete . . . . . 65

## 1. Maß- und Gewichtswesen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, sind die folgenden Formen von Elektrizitätszählern zur amtlichen Gebrauchsbiligung im Deutschen Reich zugelassen und ihnen die beigefügten Systemzeichen zuerkannt worden:

I. System 27, Induktionszähler für Gleichstrom, Form DUC,

II. System 28, Induktionszähler für mehrphasigen Wechselstrom, Form DC,

beide hergestellt von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W 9, Binkstraße 23/24) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 18. März 1916.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
Warburg.